Juristische Anmerkungen

zur religiösen Neutralität in der öffentlichen Sphäre als Herausforderung

Prof. Dr. Ansgar Hense, Direktor des Instituts für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands

Religiöse Symbolik im öffentlichen Raum wird keineswegs von allen geduldet. Vielfach ist die Präsenz von Religiösem Anlass für Konflikte. Die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichts zu einem Kruzifix im Eingangsbereich einer staatlichen Schule vom 8. Juli 2025 stellte fest, dass dies die Glaubensfreiheit zweier Schülerinnen in nicht gerechtfertigter Weise verletze und demnach zu entfernen sei. Das Bundesverwaltungsgericht 2024 hatte demgegenüber den bayerischen Kreuz-Erlass von 2018, der die Anbringung eines Kreuzes in jedem Dienstgebäude des Freistaats anordnete, nicht beanstandet. Bemerkenswert ist, dass kirchliche Autoritäten über diesen Kreuz-Erlass keineswegs ungeteilt erfreut gewesen sind. Nicht nur christliche Symbolik wird kontrovers beurteilt. In weit größerem Maße löst das islamische Kopftuch – in seinen unterschiedlichen Varianten – erhebliche Konflikte aus. Veranlasst durch die Kopftuch-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 2003 wurden bis heute eine Reihe von gesetzlichen Regelungen verabschiedet, die Regeln zur Zulässigkeit religiös motivierter Kleidung/Kleidungsstücke treffen. Die anfänglich teilweise noch mit einer Privilegierung insbesondere christlicher und jüdischer Religionssymbolik verbundenen gesetzlichen Regelungen haben die Streitigkeiten aber keineswegs abschließend geklärt, geschweige denn befriedet. Derartige Bevorzugungen hat das Bundesverfassungsgericht in seiner zweiten Kopftuch-Entscheidung vom 27. Januar 2015 kassiert. Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts sah anders als das Urteil des Zweiten Senats aus dem Jahr 2003 eine abstrakte Gefahr nicht als ausreichend an, um das Kopftuchtragen zu untersagen. Vielmehr verlange die öffentliche Gemeinschaftsschule einen angemessenen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Rechtsgütern Glaubensfreiheit der Kopftuchträgerin, der negativen Religionsfreiheit der Schüler*innen u. a., dem religiösen Erziehungsrecht der Eltern und dem staatlichen Neutralitätsgebot. Es müsse also eine konkrete Gefährdung oder Störung des Schulfriedens vorliegen. Diese Entscheidung ist – aus vielerlei Gründen – kontrovers praktisch wie wissenschaftlich diskutiert worden. U. a. wurde kritisiert, dass die Schule vor Ort mit der Konfliktbewältigung allein gelassen werde, da es bei der Gesetzesanwendung immer auf die Umstände des konkreten Einzelfalls ankomme, während eine abstrakte Vermutung nicht ausreiche, dass das Kopftuchtragen konfliktträchtig sei. In der dritten Kopftuch-Entscheidung des Karlsruher Gerichts vom 14. Januar 2020 ist demgegenüber wieder die gesetzgeberische Einschätzungsprärogative hervorgehoben worden, Beamten*innen – im konkreten Fall einer Rechtsreferendarin – ist etwa aus Gründen der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates und der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege das Tragen des Kopftuchs zu untersagen. Mittlerweile strikt untersagt ist die Verhüllung des Gesichts aus religiösen Gründen (sog. Burka-Verbot).

Diese verdichteten Hinweise zur Rechtsentwicklung in den letzten zwei Jahrzehnten verdeutlichen verschiedene Dilemmata, die sich letztlich auch in Berlin und beim sog. Neutralitätsgesetz von 2005 zeigen. Dieses Gesetz untersagt Beamten*innen und Lehrkräften an den öffentlichen Schulen, auffallende religiös- oder weltanschaulich geprägte Kleidungsstücke zu tragen. In der Literatur wurde in solcher Gesetzgebung eine Entscheidung weniger für eine offene, der Religion gegenüber freundliche Neutralität gesehen als vielmehr – möglicherweise nicht beabsichtigt – für einen staatlichen Laizismus. Der nicht einfach zu definierende Neutralitätsgrundsatz bedeutet weder eine Indifferenz und Abwehr des Staats gegenüber dem Religiösen, noch eine Identifikation mit einer bestimmten religiösen Richtung. Schon 2015 ist die Berliner Rechtslage vom Wissenschaftlichen Parlamentsdienst des Berliner Abgeordnetenhaus als verfassungsrechtswidrig problematisiert worden. Erst eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts aus dem Jahr 2020 machte deutlich, dass die bisherige Regelung, die sämtliche religiöse Symbolik ausnahmslos untersagte, verfassungsrechtlich nicht zu halten ist. Da die dagegen gerichtete Urteilsverfassungsbeschwerde des Landes Berlin vom Bundesverfassungsgericht 2023 nicht angenommen worden ist, ist die Pflicht zur Nachbesserung der Rechtslage überdeutlich geworden. Der Gesetzentwurf der Regierungsfraktion vom Juli 2025 trägt der eingangs referierten und vom Bundesverfassungsgericht vorgespurten Rechtslage deutlich Rechnung. Das Tragen religiöser Symbole bzw. Kleidungsstücke ist nur noch bei konkreten Gefährdungen des Schulfriedens oder staatlicher Neutralität untersagbar. Zu entscheiden darüber hat die staatliche Schulaufsichtsbehörde, so dass der Schulleiter vor Ort nicht allein mit der Entscheidung belastet ist.

Bei allen Unwägbarkeiten von Einzelfallentscheidungen, der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe wie „Schulfrieden" oder verfassungsrechtlicher Argumentationsfiguren wie dem Grundsatz religiös-weltanschaulicher Neutralität zeigt sich an der Rechtslage, dass die religionsverfassungsrechtliche Ordnung des Grundgesetzes Puristen, die alles Religiöse aus dem öffentlichen Raum verbannen wollen, ebenso eine Absage erteilt wie denjenigen Religionskritikern, die religiöse Symbolik per se unter Gefahrenverdacht stellen. Das Religiöse wird in seiner Positionalität durchaus in staatliche Kontexte integriert, ohne dass dies grenzenlos zulässig wäre. Einmal mehr zeigt sich: Freiheit ist anstrengend, für diejenigen, die sie ausüben, aber auch für die, die sie zu tolerieren haben.